

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Nadine Löcher
Recht und Beratung
Telefon: 0221 / 98544 306
Telefax 0221 / 98544 2306
n.loecher@s-pension.de

10. Mai 2010

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf der „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf der Stellungnahme IDW ERS HFA 30 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.

Die Sparkassen PensionsBeratung GmbH (SPB) ist als Beratungsunternehmen in den Bereichen betriebliche Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten (ZWK) für Kunden und Verbundunternehmen der Sparkassen Finanzgruppe tätig. Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung stellen die Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzierung von Pensions- und Zeitwertkontenverpflichtungen ein zentrales Thema dar. Aus der Beratungspraxis ergeben sich zur Anwendung der neuen Bilanzierungsvorschriften gemäß BilMoG und der in Rede stehenden IDW Stellungnahme noch einige Fragen und offene Punkte, auf die wir nachfolgend vertiefend eingehen.

Die Ausführungen orientieren sich an der Reihenfolge der Randziffern der Stellungnahme.

Über eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen in der finalen IDW-Stellungnahme wären wir sehr dankbar.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1 Randziffer 24

Im Entwurf der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Insolvenzsicherheit bei einer den Vorgaben des BGB genügenden Verpfändung von Rückdeckungsversicherungsansprüchen „*ohne Rückkaufsrecht*“ als hinreichend im Hinblick auf die Anerkennung als zweckgebundenes Vermögen nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB angesehen wird.

Dass das Instrument der Verpfändung die Voraussetzung der Insolvenzsicherheit i. S. d. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB erfüllt, ging bereits aus der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum BilMoG hervor, wonach die Insolvenzsicherheit als gegeben angesehen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 7e Abs. 2 SGB IV erfüllt sind. Nach § 7e Abs. 2 SGB IV erfüllt ein schuldrechtliches Verpfändungsmodell die Insolvenzsicherungspflicht für Wertguthaben.

Die Qualität eines Pfandrechts an einem Wertpapierdepot unterscheidet sich nicht von der an einem Rückdeckungsversicherungsanspruch. Aus diesem Grund ist die zusätzliche Voraussetzung „*ohne Rückkaufsrecht*“ für die Anerkennung von Rückdeckungsversicherungen als zweckgebundenes Vermögen nach der hier vertretenen Auffassung nicht sachgerecht. Des Weiteren sind die Folgen einer solchen Voraussetzung für die Bilanzierungspraxis zu beachten. Lebensversicherungsverträge sehen in aller Regel ein versicherungsvertragliches Rückkaufsrecht vor. Die Intention des Gesetzgebers, verpfändete Rückdeckungsversicherungen als zweckgebundenes Vermögen anzuerkennen, würde in der Praxis für einen großen Teil der bestehenden Verträge ins Leere laufen.

Aus den genannten Gründen wird angeregt, die Formulierung „ohne Rückkaufsrecht“ zu streichen.

2 Randziffer 33

Wir bitten um folgende Ergänzungen in diesem Absatz:

„Aufgrund der geforderten Zweckexklusivität müssen die auf den Treuhänder übertragenen Vermögensgegenstände zwar grundsätzlich zu dessen freien Verfügung stehen. Die Vorgabe von Richtlinien und Weisungen durch den Bilanzierenden (Treugeber), nach denen sich der Treuhänder bei der Anlage der ihm übertragenen Vermögensgegenstände im Rahmen der Verwaltungstreuhand richten muss, steht einer Qualifikation als Deckungsvermögen indes grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch müssen solche Richtlinien und Weisungen stets mit dem Sicherungszweck kompatibel sein.“

Die Ergänzung um den Begriff „Weisungen“ ist erforderlich, um der Tätigkeit externer Treuhänder praxisgerecht Rechnung zu tragen. Der Treugeber bleibt im Treuhandmodell wirtschaftlicher Eigentümer. Als solcher hat er auch die Anlageentscheidungen zu treffen und die Verantwortung für diese zu tragen. Dies setzt voraus, dass er dem externen Treuhänder, auf den das Treuhandvermögen übertragen wird, die Anlagemöglichkeiten nicht nur durch Richtlinien vorgibt, sondern auch bezüglich der konkreten Anlagen selbst Weisungen erteilt, die mit dem Sicherungszweck kompatibel sind.

In den meisten Fällen werden die externen Treuhänder (Finanzdienstleister) im Rahmen der Treuhandverwaltung nicht bereit sein, die Anlagen des Treuhandvermögens in eigener Verantwortung nur aufgrund von Richtlinien vorzunehmen. Insofern ist das Weisungsrecht unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit externer Treuhandgesellschaften.

Aus den genannten Gründen ist es daher angezeigt, wenn die Stellungnahme wie aufgeführt eine Ergänzung erfährt.

3 Randziffer 46

Es wird klarstellend ausgeführt, dass bei einem Wechsel des Durchführungswegs die Pensionsrückstellung nur insoweit aufzulösen ist, als die Verpflichtung entfallen ist. Insbesondere bei der Auslagerung von Anwartschaften aktiver Beschäftigter kommt es durch die aus steuerlichen Grün-

den erforderliche Trennung der Anwartschaft in Past- und Future Service handelsrechtlich dann nicht zu einer vollständigen Auflösung der Pensionsrückstellung, wenn Teile des Future Service als unmittelbare Verpflichtung beim Unternehmen verbleiben. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Future Service gegen laufende Beitragszahlung auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse übertragen wird. In diesem Fall reduziert sich die für den Future Service verbleibende Pensionsrückstellung jährlich um den in der Unterstützungskasse ausfinanzierten Teil der Verpflichtung. Streitig ist, wie die Pensionsrückstellung für den Future Service zu bewerten ist. In der Literatur finden sich unterschiedliche Ansichten, u. a.:

- Pensionsrückstellung ist in Höhe der Differenz zwischen der bis zum Zeitpunkt der Übertragung gebildeten Pensionsrückstellung für den Future Service und dem jeweiligen nach handelsrechtlichen Grundsätzen bewerteten Kassenvermögens zu bilden. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen würde das Kassenvermögen im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob bei einer mittelbaren Pensionsverpflichtung eine Unterdeckung besteht, mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.
- Pensionsrückstellung in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Übertragung gebildeten Pensionsrückstellung für den Future Service abzüglich der an die Unterstützungskasse bzw. Rückdeckungsversicherung geleisteten Prämien

Um Klarheit über die Höhe der Pensionsrückstellung für den Future Service zu erhalten, wäre es wünschenswert, wenn in der Stellungnahme in der gleichen Tiefe wie z. B. beim Deckungsvermögen auf die Bilanzierung dieser in der Praxis gängigen Form der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen eingegangen würde.

Dagegen wird im Entwurf der Stellungnahme nur die Auflösung der Pensionsrückstellung bei Auslagerung einer *bestehenden* Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds gegen Einmalbeitrag eingegangen. Unseres Erachtens fehlt es auch hier an einer Differenzierung zwischen versicherungsförmigen und kapitalmarktorientierten Pensionsfonds. Letztere übernehmen die Pensionsverpflichtungen regelmäßig ohne die zugesagte Leistung versicherungsförmig zu garantieren. Je nach Tarifgestaltung besteht bereits im Zeitpunkt der Übertragung eine Deckungslücke, weil z. B. ein Beitrag in Höhe des Teilwerts nach § 6a EStG gezahlt wird. In diesem Fall wäre selbst für den Past Service nicht die komplette Pensionsrückstellung aufzulösen. So führt das IDW aus, dass weiterhin eine Rückstellungspflicht besteht, soweit aufgrund eines nicht ausreichenden Deckungskapitals der Versorgungseinrichtung (z. B. Pensionsfonds) eine Unterdeckung besteht und die Rückstellungspflicht nicht mit dem Argument entfallen kann, dass es sich durch den Wechsel des Durchführungswegs nunmehr um eine mittelbare Pensionsverpflichtung handelt.

Es wäre wünschenswert, wenn die Stellungnahme Ausführungen zur Bewertung dieser Unterdeckung enthalten würde.

4 Randziffer 53

Bei der Bestimmung des Erfüllungsbetrags sind sämtliche Trendannahmen zu berücksichtigen, die seine Höhe beeinflussen können. Gemäß dem Entwurf der Stellungnahme ist auch die *Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Rentenoption* zu berücksichtigen. Gleichzeitig dürfen nur Trendannahmen berücksichtigt werden, die auf begründeten Erwartungen oder hinreichend objektiven Hinweisen beruhen (vgl. Randziffer 52). Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Rentenoption lässt sich auf Basis objektiver Kriterien kaum bestimmen.

Es wird aus diesem Grund angeregt, diese Formulierung zu streichen.

5 Randziffer 56

Die Vereinfachungsregelung bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen „soll es dem Bilanzierenden ermöglichen, auf die Ermittlung eines individuellen Diskontierungszinssatzes je nach

Restlaufzeit der künftigen Zahlungen zu verzichten.“ Gleichzeitig wird im Entwurf der Stellungnahme empfohlen, im Falle deutlich kürzerer bzw. deutlich längerer Restlaufzeiten als 15 Jahre bei der Bestimmung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes von der tatsächlichen Restlaufzeit auszugehen.

Mangels weiterer gesetzlicher Regelungen würde in diesem Fall der Einzelbewertungsgrundsatz greifen. Für jede einzelne Pensionsverpflichtung wäre ein laufzeitkongruenter Diskontierungssatz zu ermitteln. Damit einher geht ein hoher administrativer Aufwand für den versicherungsmathematischen Gutachter, der mit entsprechenden Mehrkosten für die Unternehmen verbunden ist. Als Alternative zum Einzelbewertungsgrundsatz könnte eine Orientierung an den IFRS erfolgen. Nach IAS 19.80 kann ein Unternehmen einen einzigen gewichteten Durchschnittszinssatz für die Bewertung heranziehen.

Es wird aus diesem Grund angeregt, die Stellungnahme unter Randziffer 57 wie folgt zu ergänzen:

„Bei Nichtanwendung der Vereinfachungsregelung kann abweichend zum Einzelbewertungsgrundsatz ein einziger gewichteter Durchschnittszinssatz verwendet werden, in dem sich die Fälligkeiten und die Höhe der zu zahlenden Leistungen widerspiegeln.“

6 Randziffer 60 ff.

Für Anwartschaften kommen verschiedene Bewertungsverfahren in Betracht, wobei die Anwendung jeweils zu einer betriebswirtschaftlich angemessenen Darstellung der Belastung des Bilanzierenden führen muss. Dies ist gemäß den Ausführungen in der Stellungnahme der Fall, wenn in Abhängigkeit von der Versorgungszusage das gewählte Bewertungsverfahren den Pensionsaufwand verursachungsgerecht über den Zeitraum verteilt, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung erbringt.

In Randnummer 60 werden verschiedenen Zusageformen sachgerechte Bewertungsverfahren zugeordnet. Es ist unklar, ob die genannten Bewertungsverfahren einzig als sachgerecht angesehen werden, oder ob es sich um beispielhafte Nennungen handelt. Des Weiteren ist die Ausführung zu Zusagen, die gemäß § 2 BetrAVG zeiträtierlich erdient werden, irreführend, da § 2 BetrAVG neben der zeiträtierlichen Erdienung auch abweichende Unverfallbarkeitsvorschriften für beitragsorientierte Leistungszusagen (§ 2 Abs. 5a BetrAVG) enthält.

Die unter Randziffer 60 formulierten Anforderungen an ein sachgerechtes Bewertungsverfahren sind für die Wahl des Bewertungsverfahrens ausreichend. Die Formulierungen in Randziffer 61 sollten daher aus Gründen der Klarstellung gestrichen werden (zur Änderung des Bewertungsverfahrens siehe auch Ausführungen zur Randziffer 80).

7 Randziffer 63

Bei Gesamtversorgungszusagen werden auf die zugesagten betrieblichen Versorgungsleistungen im Versorgungsfall sonstige Versorgungsleistungen angerechnet (z. B. die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung). In Anlehnung an eine realistische Bewertung der Pensionsverpflichtungen wäre es sachgerecht, die im Versorgungsfall anzurechnenden Leistungen auch mit Trendannahmen zu bewerten.

Wenn gemäß Versorgungsregelung die gesetzliche Rente auf die betrieblichen Versorgungsleistungen angerechnet wird (Gesamtversorgung), wurde bisher für handelsrechtliche Zwecke das steuerlich anerkannte Näherungsverfahren zur Leistungsbemessung angewendet. Im Hinblick auf eine realistische Rückstellungsbewertung muss dieses Verfahren geeignet modifiziert werden, um künftige Änderungen der relevanten Einflussgrößen (z. B. BBG, Rentenwert, usw.) zu berücksichtigen.

Da die Thematik der Bewertung von anzurechnenden Leistungen weder aus dem Gesetz noch aus dem Entwurf der Stellungnahme explizit hervorgeht, sollte aus Gründen der Klarstellung eine entsprechende Ergänzung in die Stellungnahme aufgenommen werden.

8 Randziffer 79

Besteht im Rahmen einer mittelbaren Pensionszusage eine Unterdeckung, ist der Fehlbetrag gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB im Anhang anzugeben. Die Bewertung eines solchen Fehlbetrags ist im Gesetz nicht explizit geregelt. Gemäß des Entwurfs der Stellungnahme ermittelt sich ein solcher Fehlbetrag als Differenz aus dem Erfüllungsbetrag der Versorgungsverpflichtungen und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögens der Versorgungseinrichtung. Die in der Stellungnahme beschriebene Methode zur Bewertung des Fehlbetrags ist eine von drei in der Literatur diskutierten möglichen Methoden¹. Neben der „Brutto-Methode“ kommen je nach den Umständen auch die „Netto-Methode“ (Bewertung der Differenzverpflichtung) oder die Bewertung in Höhe der noch ausstehenden Beiträge in Betracht.

Die Brutto-Methode führt zu sachgerechten Ergebnissen, wenn die mittelbare Pensionszusage strukturelle Unterdeckungen aufweist (z. B. die pauschal-dotierte Unterstützungskasse aufgrund der steuerlich eingeschränkten Dotierungsvorschriften des § 4d EStG).

Liegt dagegen eine partielle Unterdeckung vor, wobei eine bestimmte Leistungskomponente, die arbeitsrechtlich zugesagt ist, nicht oder nicht ausreichend durch den externen Versorgungsträger ausfinanziert ist, führt die Brutto-Methode aufgrund der unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen bei der Berechnung des Erfüllungsbetrages der Verpflichtung und des Zeitwerts der Rückdeckungsversicherung zu einer nicht sachgerechten Bewertung des Fehlbetrags². Es ist daher notwendig, dass bei Vorliegen von partiellen Unterdeckungen eine „Netto-Methode“ zur Bewertung des Fehlbetrags anerkannt wird. Im Rahmen einer Netto-Methode wird nur die Leistungskomponente bewertet, die nicht durch den externen Versorgungsträger ausfinanziert ist, z. B. die Invaliditätsleistung.

Zur Sicherstellung sachgerechter Bewertungsmethoden zur Bewertung von Fehlbeträgen im Bereich der mittelbaren Pensionszusagen wäre eine entsprechende Ergänzung in der Stellungnahme wünschenswert.

9 Ebenfalls Randziffer 79

Gemäß des Entwurfs der Stellungnahme ermittelt sich bei mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen ein Fehlbetrag nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB als Differenz aus dem Erfüllungsbetrag der Versorgungsverpflichtungen und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögens der Versorgungseinrichtung. Für den Fall einer mittelbaren wertpapiergebundenen Versorgungszusage ergibt sich die Rückstellung nach § 253 Abs. 1 S. 3 HGB jedoch nicht aus dem Erfüllungsbetrag, sondern als Maximum aus dem Zeitwert des Wertpapiers (bzw. der Rückdeckungsversicherung) und dem Erfüllungsbetrag der garantierten Mindestleistungen (vgl. hierzu auch Rz 72). Insofern sollte der Fehlbetrag bei einer mittelbaren wertpapiergebundenen Versorgungsverpflichtung als Differenz aus dem Erfüllungsbetrag der garantierten Mindestleistungen der Versorgungsverpflichtungen und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögens der Versorgungseinrichtung ermittelt werden, sofern der Zeitwert unterhalb des Erfüllungsbetrags der garantierten Mindestleistungen liegt. Liegt bei einer wertpapiergebundenen Versorgungsverpflichtung hingegen der Zeitwert oberhalb des Erfüllungsbetrags der garantierten Mindestleistungen, so ergibt sich der Fehlbetrag zu null.

¹ vgl. Rhiel/Veit, „Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf Pensionsverpflichtungen, DB 2008, S. 193

² vgl. Schu, Auswirkungen des BilMoG auf Unterstützungskassen, BetrAV 2009, S. 190

10 Randziffer 80

Die Wahl des Berechnungs- bzw. Bewertungsverfahrens unterliegt dem Stetigkeitsgebot. Von diesem Gebot kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Entwurf der Stellungnahme enthält keine Angaben, ob die aus dem Inkrafttreten des BilMoG resultierenden Bewertungsauswirkungen und -veränderungen einen begründeten Ausnahmefall zur Änderung des Bewertungsverfahrens darstellen.

Damit die Unternehmen das BilMoG und die damit verbundenen bilanziellen Optimierungsmöglichkeiten zur Bewertung ihrer Pensionsverpflichtungen nutzen können, ist es notwendig, dass eine einmalige Änderung des Bewertungsverfahrens zulässig ist. Dies muss auch für den Fall gelten, dass das aktuelle Bewertungsverfahren (z. B. Teilwertverfahren) weiterhin anwendbar wäre (vgl. Rz 62). Eine einmalige Änderung des Bewertungsverfahrens sollte aus diesen Gründen möglich sein, soweit das neue Bewertungsverfahren weiterhin zu einer betriebswirtschaftlich angemessenen Bewertung der Pensionsverpflichtung gelangt.

Aus den genannten Gründen wäre eine entsprechende Ergänzung der Stellungnahme wünschenswert.

11 Randziffer 84

Gemäß § 285 Nr. 25 HGB sind im Anhang im Fall der Saldierung u. a. die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände und der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden anzugeben.

Aus den unter Nr. 8 für Rz. 79 genannten Gründen ist diese Regelung für wertpapiergebundene Zusagen nicht zielführend. Anstelle des Erfüllungsbetrages ist hier Maximum aus dem Zeitwert des Wertpapiers (bzw. der Rückdeckungsversicherung) und dem Erfüllungsbetrag der garantierten Mindestleistungen anzusetzen.

12 Randziffer 94

Bei versicherungsförmigen Tarifen mit voller Kapitaldeckung entfällt gemäß dem Entwurf der Stellungnahme eine Anhangangabe über eine Unterdeckung.

Aus Gründen der Klarstellung wäre es wünschenswert, wenn die Stellungnahme anstatt auf „versicherungsförmige Tarife“ auf eine „versicherungsförmige Finanzierung“ abstellen würde.